

Extra = Beilage

zum

Halleschen patriotischen Wochenblatt.

26. Stück. 1. Beilage.

Da vom 1. Juli d. J. ab die Ausschreiben zur klassifizirten Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 ausgegeben werden, so bringen wir diejenigen Bestimmungen des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, welche für die steuerpflichtigen Einwohner hiesiger Stadt von Interesse sein können.

§. 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

- b) im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthln. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Rthln. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 16.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-

angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. beziehen.

§. 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preussische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 19.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20.

Die Steuer beträgt monatlich:

in der	1. Steuerstufe	2 Rthlr.	15 Sgr.
" "	2.	3	—
" "	3.	3	15
" "	4.	4	—
" "	5.	5	—
" "	6.	6	—
" "	7.	7	—
" "	8.	8	—

in der	9. Steuerstufe	9 Rthlr.	—	Sgr.
10.		10	—	—
11.		12	—	—
12.		15	—	—
13.		18	—	—
14.		24	—	—
15.		30	—	—
16.		40	—	—
17.		50	—	—
18.		60	—	—
19.		80	—	—
20.		100	—	—
21.		130	—	—
22.		160	—	—
23.		200	—	—
24.		250	—	—
25.		300	—	—
26.		350	—	—
27.		400	—	—
28.		450	—	—
29.		500	—	—
30.		600	—	—

§. 21.

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landrätlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbände nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum,

Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

§. 23.

Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Commission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannnten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagten ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Bezirks-Commission (§. 24.) binnen drei Mo-

naten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Commissions-Mitglieder zu, und giebt die- senfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet, welche in demselben Verhältnis, wie die Einschätzungs-Commissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammensetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Commission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die

Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Commission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26.

Die Bezirks-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reclamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Commissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Commissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Bezirks-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu

ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reclamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht erteilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achtägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reclamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Commission findet ein Refers nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commissionen gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reclamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28. 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der drei letzten Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene

und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldburkunde, speciell nachgewiesen werden.

§. 29.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. fließt und zugleich die Pensionen

und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäftes oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Dienst Einkommen jedoch sogleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, wel-

cher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Commissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32.

Die bei dem Einschätzungs-Geschäft beteiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der

von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Commissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836, Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181. — festzusetzenden Reise- und Tagelöcher.

§. 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

§. 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizierte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuer-raten entrichtet werden.

§. 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizierte Einkommensteuer Anwendung.

Ferner theilen wir mit

die Uebersicht über die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Die Abgabepflichtigen sind einzuschätzen zur

1. Steuer-	mit einem Einkommen von mehr als	
stufe von 30 <i>Rp</i> jährl.	1000 u. weniger als	1200 <i>Rp</i>
2. = 36 =	1200 =	1400 =
3. = 42 =	1400 =	1600 =
4. = 48 =	1600 =	2000 =
5. = 60 =	2000 =	2400 =
6. = 72 =	2400 =	2800 =
7. = 84 =	2800 =	3200 =
8. = 96 =	3200 =	3600 =
9. = 108 =	3600 =	4000 =
10. = 120 =	4000 =	4800 =
11. = 144 =	4800 =	6000 =
12. = 180 =	6000 =	7200 =
13. = 216 =	7200 =	9600 =
14. = 288 =	9600 =	12000 =
15. = 360 =	12000 =	16000 =
16. = 480 =	16000 =	20000 =
17. = 600 =	20000 =	24000 =
18. = 720 =	24000 =	32000 =
19. = 960 =	32000 =	40000 =

20.	Steuer-		mit einem Einkommen von mehr als
	stufe von 1200	R ρ jährl.	40000 u. weniger als 52000 R ρ
21.	"	1560	= 52000 = 64000 =
22.	"	1920	= 64000 = 80000 =
23.	"	2400	= 80000 = 100000 =
24.	"	3000	= 100000 = 120000 =
25.	"	3600	= 120000 = 140000 =
26.	"	4200	= 140000 = 160000 =
27.	"	4800	= 160000 = 180000 =
28.	"	5400	= 180000 = 200000 =
29.	"	6000	= 200000 = 240000 =
30.	"	7200	= 240000 R ρ und darüber.

Endlich bemerken wir, daß zu Mitgliedern der Einschätzungs-Commission von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von der Königl. Regierung zu Merseburg bestätigt worden sind:

aus der Stadtverordneten-Versammlung:

der Kaufmann Jacob,
 = = Borsdorf;

aus den sonstigen Einkommensteuerepflichtigen:

der Rentier Bernheim,
 = Rechtsanwalt Gödecke,
 = Dekonom Carl Sachse,
 = Zimmermeister Scharre.

Zum Vorsitzenden ist

der Oberbürgermeister Bertram
 von der Königl. Regierung ernannt.

Halle, den 26. Juni 1851.

Die Einschätzungs-Commission

Bertram. Jacob. Borsdorf. Bernheim.

C. Sachse. Alb. Scharre. Gödecke.

Halle,

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.



Die Geschichte der Stadt

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Vergangenheit.

